



Der aktuelle Rechtsrahmen für die Abwärmenutzung im Energieeffizienz- und im Wärmelieferrecht

BMWK-Fachtagung „Klimaschutz durch Abwärmenutzung – Industrielle Abwärme in NRW“ // 19. Oktober 2023

Rechtsanwalt Dr. Julian Asmus Nebel

Gliederung

- Überblick über das Abwärmerecht
- Vorgaben zur Abwärmenutzung im Energieeffizienzgesetz
- Vorgaben zur Abwärmenutzung im Gebäudeenergiegesetz
- Vorgaben zur Abwärmenutzung im Wärmeplanungsgesetz
- Fazit und Ausblick

- Abwärmerecht (weiterhin) in keinem einheitlichen Fachgesetz geregelt
- Bedeutung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist für das Abwärmerecht nachrangig geworden
- Verschiebung der relevanten rechtlichen Steuerung der Nutzung von Abwärme aus Industrieanlagen in das Energieeffizienzgesetz (EnEfG), das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und in das Wärmeplanungsgesetz (WPG)
- Die Schnittstellen und der Spill-over-Effekt zwischen diesen drei Gesetzen sind für die zukünftige Abwärmenutzung entscheidend: Das GEG schafft die Nachfrage, das WPG steuert die Infrastruktur und das EnEfG sorgt für die Verfügbarkeit der relevanten Daten zu den Abwärmequellen.
- Abwärmenutzung wird in den drei Gesetzen der Nutzung von Erneuerbaren Energien gleichgesetzt
- Abwärme erhält als Energiequelle einen „neuen Marktwert“ / Business Case
- Realistische Umsetzbarkeit der kommunalen Wärmeplanung?

- Energieeffizienzgesetz (EnEfG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Kommunale Wärmeplanung
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- (Förderungen)

- Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§ 16 EnEfG)
- Veröffentlichung von Daten zur Abwärme - Plattform für Abwärme (§ 17 EnEfG)
- Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (§ 8 EnEfG)
- Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9 EnEfG)
- Anforderungen an Rechenzentren Energie wiederzuverwenden oder Abwärme zu nutzen (§ 13 EnEfG)

Schwellenwert: Energieverbrauch	Pflichten der öffentlichen Hand	Pflichten von Unternehmen	EnEFG
Jeglicher Verbrauch		Auskunft über die anfallende Abwärme	§ 17 Abs. 1
1 GW	jährliche Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 %		§ 6 Abs. 1
	Einrichtung eines vereinfachten Energie- oder Umweltmanagementsystems		§ 6 Abs. 4 Nr. 2
2,5 GW		Vermeidung von Abwärme Pflicht zur Verwendung von Abwärme	§ 16 Abs. 1 und 2
		Auskunfts- und Berichtspflichten	§ 17 Abs. 1 und 2
		Erstellen und Veröffentlichen von Plänen für die Umsetzung von Einsparmaßnahmen	§ 9
3 GW	Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems		§ 6 Abs. 4 Nr. 1
15 GW		Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems	§ 8

- Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§ 16 EnEfG)
- Veröffentlichung von Daten zur Abwärme / Plattform für Abwärme (§ 17 EnEfG)
 - praxisrelevanteste Regelung zur Abwärme im Energierecht
 - praxisrelevanteste Regelung im EnEfG
 - Auskunfts- und Berichtspflichten zur Schaffung der informatorischen Grundlagen über Abwärmepotenziale relevanter als Pflicht zur Abwärmevermeidung und zur Abwärmeverwendung
 - Voraussetzung: Marktwert für Abwärme wegen zwingender Abnahmepflicht

- Anforderungen an Heizungsanlagen (§ 71 Abs. 1 GEG):
Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten **Wärme mit erneuerbaren Energien** oder **unvermeidbarer Abwärme** erzeugt.
- Alternative Erfüllungspflicht (§ 71b GEG):
Anschluss des Gebäudes an ein (Fern)Wärmenetz
- Für Heizungen in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und in allen Bestandsgebäuden gelten die Regelungen erst, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen.
- Dies ist je nach Größe der Kommune der 30.06.2026 bzw. 30.06.2028.

- **Abwärme** (§ 3 Nr. 1 GEG):

Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird.

- **Unvermeidbare Abwärme** (§ 3 Nr. 30a GEG):

Der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde.

- Anforderungen an unvermeidbare Abwärme zur Gebäudebeheizung (§ 71 Abs. 6 GEG):
Unvermeidbare Abwärme kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach § 71 Abs. 1 GEG angerechnet werden, soweit sie über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird.
- Beispiele von Systemen im Sinne des § 71 Abs. 6 GEG sind:
 - Abwärme aus gewerblichen Öfen oder Server-Anlagen und Rechenzentren
 - Abwärme, die mittels Wärmeüberträger aus dem Abgas von Verbrennungsanlagen oder gewerblichen Produktionsprozessen rückgewonnen wird
 - Abwärme aus dem Abwasser, das mittels einer Wärmepumpe auf ein nutzbares Temperaturniveau gebracht wird

- Ziele für die **leitungsgebundene Wärmeversorgung** (§ 2 Abs. 1 WPG):

Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus **unvermeidbarer Abwärme** oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel ab dem 01.01.2030 **50 Prozent** betragen.

- Pflicht zur Wärmeplanung (§ 4 Abs. 1 WPG):

Wärmepläne müssen ab 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026 und in kleineren Kommunen bis zum 30.06.2028 erstellt worden sein.

- Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen (29 WPG):

Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz

- ab dem 01.01.2030 zu einem Anteil von **mindestens 30 Prozent** aus erneuerbaren Energien, **unvermeidbarer Abwärme** oder einer Kombination hieraus gespeist werden,
- ab dem 01.01.2040 zu einem Anteil von **mindestens 80 Prozent** aus erneuerbaren Energien, **unvermeidbarer Abwärme** oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

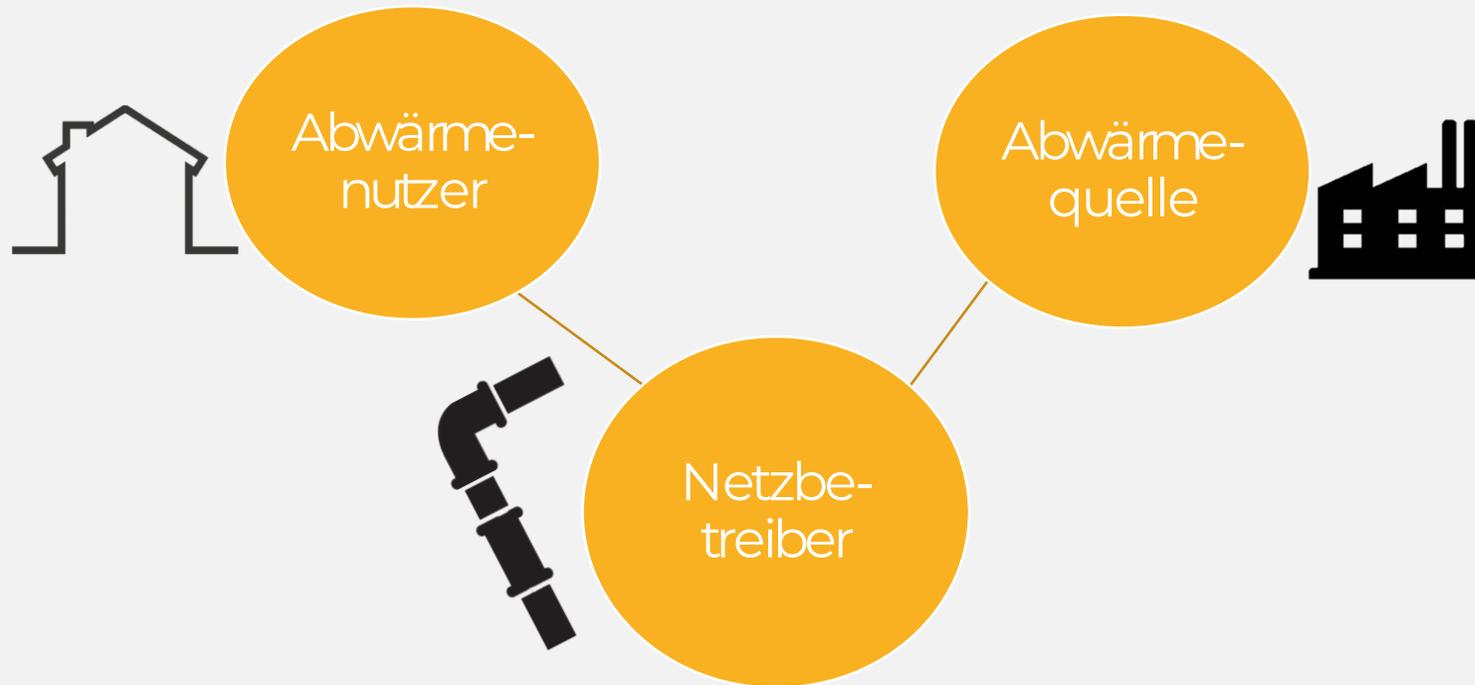
- Unvermeidbare Abwärme (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG):

Der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde.

- Gleichwertigkeit von Wärme und Abwärme (§ 3 Abs. 4 WPG):

Die folgende Wärme ist mit unvermeidbarer Abwärme gleichgestellt:

- Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung
- für die ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus unvermeidbarer Abwärme ausgestellt wurde



Gebäudeenergiegesetz

Wärmeplanungsgesetz

**Bundesimmissionsschutzgesetz
Energieeffizienzgesetz**

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Julian Asmus Nebel

Rechtsanwalt // Partner // Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Standort Berlin:

Friedrichstraße 183 // 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Standort Hamburg:

Grimm 6 // 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 3 346 704 0

Mail: nebel@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!